

**Begründung zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
LB FRI 42 „Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel“
im Landkreisen Friesland
Stand: 30.11.2023**

Allgemeines

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Im Rahmen der Erfassung von schützenswerten Landschaftsbestandteilen (gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 22 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)) wurden Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel, im Landkreis Friesland kartiert.

Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an den Handlungsleitfaden Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen. Zudem wurden Angaben des Nds. Kartierschlüssels berücksichtigt.

Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m.

Anmerkung: Historisch sind Alleen in ihrer Erscheinung homogen. Die Bäume gehören im Regelfall derselben Baumart an; sind etwa gleichaltrig und vom Habitus gleichartig. Der Abstand der Bäume in der Reihe ist in der Regel gleichmäßig. Dies gilt auch für den Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand. In ihrem heutigen Zustand sind viele Alleen, bedingt durch Baumfällungen und Nachpflanzungen, heterogen. Dies kann sowohl die Altersstruktur, die Artenzusammensetzung, als auch die Baumflucht (Abstand zum Straßenrand) betreffen. Bei der Anlage neuer Alleen ist aufgrund klimatischer Veränderungen und Baumkrankheiten zunehmend eine Vielfalt an Baumarten gewollt.

Keine Alleen sind:

Einseitige Baumreihen

Baum-Wallhecken, Strauch-Baum-Wallhecken

Strauch-Baumhecken (Differenzierung zu Alleen: bei vorherrschendem Heckencharakter mit ausgeprägter Strauchschicht keine Allee)

Gehölzanpflanzungen entlang von Autobahnbrücken (Biotoptyp HPS)

Hofgehölze

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 7 BNatSchG können Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsschutzbestandteile geschützt werden.

Gemäß § 22 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne des § 29 BNatSchG durch Verordnung als geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt gemäß § 22 Absatz 1 BNatSchG durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und enthält die erforderliche Ermächtigung hierzu.

Entsprechende landesrechtliche Regelungen, u. a. bezüglich Form und Verfahren der Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie zu Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind in § 14 bzw. 15 NNatSchG verankert.

Begründung

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel“ in der Stadt Varel, Landkreis Friesland.

zu § 1 Geschützte Landschaftsbestandteile

zu § 1 (1)

Der Geltungsbereich wird in Abs. 1 grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile zeichnerisch in einer Karte zu bestimmen sind.

zu § 1 Abs. 2

Der Geltungsbereich der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile „Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel“ wird in den mitveröffentlichten Karten (Anhang der Verordnung) im Maßstab 1:40.000 (Übersichtskarte) sowie in den jeweiligen Verordnungskarten im Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:15.000 dargestellt.

Die Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NNatSchG vorgesehen.

Die Karten neben der Verordnung sind unter anderem beim Landkreis Friesland als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei der betroffenen kreisangehörigen Kommune, der Stadt Varel, während der Dienststunden kostenlos einsehbar.

Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des NNatSchG. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen.

zu § 2 Schutzzweck

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Damit kommt dem Schutzzweck in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

zu § 2 (1)

Hier wird die Bedeutung und Ausprägung der geschützten Landschaftsbestandteile Alleen und Baumreihen für die Stadt Varel beschrieben.

zu § 2 (2)

Die überwiegend, standorttypischen Baumbeständen bieten den hieran angepassten Arten wie verschiedenen Insekten oder Vögeln einen unersetzbaren Lebensraum und Wandermöglichkeiten in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft und den versiegelten Ortslagen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes tragen Alleen und markante Baumreihen zur Strukturvielfalt des Landschaftsbildes bei. Die Alleen haben zudem ihre Bedeutung als Relikte einer historischen Landschaftsgestaltung und Nutzung.

zu § 2 (3)

Erläutert wird die Bedeutung der Alleen und Baumreihen als Biotopverbundelemente, Wanderkorridore und Leitlinien für die heimische Fauna. Insbesondere Fledermäuse und Vögel benötigen eine vielseitig strukturierte Landschaft, da sich hier aufgrund der vorhandenen Gehölze Insekten ansiedeln, welche

als Nahrungsgrundlage dienen. Auch nutzen beispielsweise Fledermäuse die Gehölzstrukturen als Leitlinien in der offenen Landschaft. Ohne solche Strukturen werden ihre Echos nicht reflektiert und eine Orientierung ist nicht möglich. Ein Gebiet kann somit nicht mehr überflogen werden, so dass es zu einer Verinselung einer Fledermauskolonie und somit einem Artenrückgang kommen kann. Die Gehölzstrukturen dienen außerdem als sogenannte Wanderkorridore, da sie Kleintieren und Kleinstlebewesen eine vor Feinden und Störungen geschützte Durchquerung von offenen Landschaften ermöglichen. Insgesamt wird somit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gestärkt, welche sich aus der Funktionalität der einzelnen Schutzgüter ergibt.

zu § 2 (4)

Die z. T. dichte Ausprägung der Alleen und Baumreihen ist für das Erscheinungsbild einiger Ortsteile charakteristisch. Die z. T. kleinräumige Strukturierung ist außerdem ein Kennzeichen für die Geestlandschaft und veranschaulicht deutlich den Landschaftsübergang zum angrenzenden offenen Marschbereich.

zu § 2 (5)

Die Lärm-, Sicht- und Windschutzfunktion der Baumstrukturen, vor allem die dichten Baumkronenbereiche sind ein sehr wichtiger Schutzzweck. Die Gehölze beeinflussen das Kleinklima und bieten so z. B. durch Licht- und Schattenseite sowie Luv- und Lee-Einfluss unterschiedliche Lebensräume für Flora und Fauna. Des Weiteren bieten sie Sichtbarrieren und somit Schutz für Mensch und Tier vor unerwünschten Blicken oder Fressfeinden. Auch störender Verkehrslärm wird durch die Strukturen minimiert. Dadurch hervorgerufene gesundheitliche Beeinträchtigungen und Störgeräusche werden vermieden sowie erhöhte Fluchtreaktionen und gestörte Umweltwahrnehmungen bei Tieren, beispielsweise durch beeinträchtigte Echolote, reduziert.

zu § 2 (6)

Aufgrund der in § 2 Absatz 1 – 5 genannten Gründe sind die geschützten Landschaftsbestandteile vor negativen Einflüssen zu schützen sowie durch eine angemessene Pflege nachhaltig zu sichern. So z. Bsp. die Totholzentnahme oder die Herstellung des Lichtraumprofils um unkontrollierte Astabbrüche durch große Fahrzeuge oder Sturmereignisse zu verhindern.

zu § 3 – Verbote

zu § 3 (1)

Abs.1 umschreibt das für geschützte Landschaftsbestandteile geltende Schutzregime.

Der Begriff **Handlung** setzt ein aktives Tun voraus. Ein bloßes Unterlassen genügt nicht. Das Verbot beschränkt sich nicht auf Handlungen innerhalb der Alleen und Baumreihen, sondern erfasst auch solche Handlungen, die zwar außerhalb vorgenommen werden, sich aber auf diese auswirken.

Mit dem Verbot der **Beseitigung** werden Maßnahmen erfasst, die unmittelbar eine Totalzerstörung eines Landschaftsbestandteils (z. B.: Fällen eines Baumes) oder seine Entfernung vom bisherigen Standort zur Folge haben.

Zerstörung bedeutet die vollständige oder teilweise Vernichtung einer Allee bzw. Baumreihe oder einzelner Bäume.

Eine **Beschädigung** ist eine im Vergleich zur Zerstörung weniger schwerwiegende Beeinträchtigung, die nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Vernichtung, wohl aber zu einer Verminderung der Qualität der Allee bzw. Baumreihe oder eines Baumes führen. Auch bloß vorübergehende Beschädigungen reichen aus, d. h. es ist unerheblich, ob sich die beeinträchtigten Bäume wieder erholen können.

Der Begriff **Veränderung** ist als Auffangkategorie für Handlungen zu verstehen, die weder Zerstörung noch Beeinträchtigungen darstellen, aber dennoch Auswirkungen auf die Alleen, Baumreihen oder einzelnen Bäume haben. (z. B.: Errichtung baulicher Anlagen oder Abladen von Schutt). Veränderung ist dabei grundsätzlich jede Abweichung vom physikalischen und ästhetischen Erscheinungsbild welches die Schutzgegenstände zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung aufweisen.

zu § 3 (2)

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände, die sich aus dem Schutzzweck ableiten.

Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen.

zu § 3 (2) Buchst. a)

Das Entfernen und Beschädigen von Ästen oder Wurzeln führt unmittelbar zu einer Veränderung des Habitus oder sogar zu einer Zerstörung des Baumes.

Durch eine unsachgemäße Entfernung oder eine Beschädigung von Ästen entstehen oftmals große, schlecht verheilende Wunden, welche Eintrittspforten für Schaderreger darstellen.

Die häufigsten Wurzelbeschädigungen sind gequetschte und abgerissene Wurzeln, welche durch das Eindringen von Fäule und das Absterben durch Austrocknung langfristig die Standsicherheit des Baumes gefährden können.

Auch das Abschneiden von sog. Schmuckreisig, z.B. Weidenzweigen im Frühjahr ist verboten.

zu § 3 (2) Buchst. b), c)

Das Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sowie das Verlegen von Leitungen und die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wurzelbereiches führen.

Die gesamte Kronentraufe, also der von der Krone überdeckte Bereich, zuzüglich 1,50 m gilt als Wurzelbereich und ist für Baumaßnahmen tabu. In dieser Zone sind alle Belastungen wie Ablagerung, Aufstellen von Maschinen und Material, Befahrung, Verunreinigung, Verdichtung und Versiegelung des Bodens sowie Bodenauf- und abtrag zu vermeiden.

Die Wurzeln sind aufgrund ihrer Versorgungsleistung und der Standsicherheit die sie dem Baum geben der wichtigste Teil unserer Bäume. Ohne Wurzeln kann kein Gehölz überleben.

Im Wurzelbereich dürfen keine Aufschüttungen gemacht werden, da diese den darunterliegenden Boden verdichten und so die Versorgung der Wurzeln mit Wasser, Nährstoffen sowie das Eindringen von Bodenluft negativ beeinflussen können. Ebenfalls verboten ist das Lagern von Chemikalien, Treibstoffen oder Baumaterialien, der Aufbau von Baustelleneinrichtung sowie das Befahren durch Kraftfahrzeuge oder Maschinen.

zu § 3 (2) Buchst. d)

Die Durchführung sportlicher, kultureller, gewerblicher und sonstiger organisierter Veranstaltungen, z.B. Straßenfeste, Flohmärkte sowie die Durchführung von Versammlungen z. B. Kundgebungen oder Demonstrationen könnten die Bäume durch das Aufstellen von Verkaufsstände im Wurzelbereich oder das Anbringen von Beleuchtung im Kronenbereich beeinträchtigen oder auf andere Weise beschädigen. Durch den Zustimmungsvorbehalt wird durch eine Detailprüfung erkennbar, ob eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann, bzw. ob und wie durch Auflagen eine mögliche Beeinträchtigung vermieden oder gemindert werden kann. Weiterhin dient er der Sicherstellung, dass jegliche Veranstaltungen in einem Zeitraum stattfinden, der mit möglichst geringen Störungen wildlebender Tiere verbunden ist (z.B. Brutzeit, Winterschlaf).

zu § 3 (2) Buchst. e), j)

Das Aufsuchen bzw. die Neuanlage von Geocaches könnte den Kronenbereich oder den Wurzelbereich der Bäume beeinträchtigen oder beschädigen. Das Verbot dient dazu, die Unversehrtheit der Bäume zu bewahren, indem das Besteigen der Bäume und das Abtragen von Boden im Wurzelbereich der Kronentraufe untersagt wird. So werden die Stammrinde, die Kronenäste und die Wurzelaufläufer vor einer Schädigung bzw. Störung geschützt.

zu § 3 (2) Buchst. f)

Das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen im Kronentraufenbereich der Bäume kann neben der Ruhestörung auch zu Verdichtungen im Wurzelbereich führen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass zumindest einige der übernachtenden Personen Müll im Schutzbereich hinterlassen. Ein generelles Verbot soll derartige Beeinträchtigungen sicher ausschließen.

Nicht nur Unachtsamkeit, sondern z.B. auch starke Windböen oder andere Ereignisse können dazu führen, dass sich Feuer im Baumbestand unkontrolliert ausbreitet. Durch das Verbot von offenem Feuer sollen Brände verhindert werden.

zu § 3 (2) Buchst. g), i)

Das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln würde zu einer Beschädigung der Baumrinde oder den herunterhängenden Ästen führen. Zudem würde es zu einer Verschandelung des Orts- bzw. Landschaftsbildes führen (Schilderwald).

zu § 3 (2) Buchst. h)

Das Anpflanzen von hochwüchsigen bzw. wüchsigeren Gehölzen führt zu einer starken Konkurrenzsituation für die z. T. schon sehr alten Bäume im Kronenbereich. Dadurch besteht die Gefahr einer zu starken Beschattung und der Unterversorgung des Baumes über die Krone.

Zudem ist mit einer erhöhten Wurzelkonkurrenz zu rechnen. Dies erschwert die Wasser- und Nährstoffaufnahme für die Schutzobjekte.

zu § 3 (2) Buchst. i)

Gehölzschädigende Stoffe wie z. B. Streusalz können zu erheblichen Schäden an Bäumen und anderen Pflanzen führen. Die Stoffe reichern sich im Boden an und stören den Wasser- und Nährstoffhaushalt. Im Folgenden wird es von den Bäumen aufgenommen und zerstört die Blätter, eine anhaltende starke Belastung kann zum Blattabwurf und den Tod des Baumes führen.

Diese Stoffe (Streusalz) sind ein schleichendes Gift, das sich über Jahre im Boden anreichert.

zu § 3 (2) Buchst. k)

Die Absenkung des Grundwasserstandes im Wurzelbereich oder eine zusätzliche Entwässerung ist verboten.

Großen Wasserbedarf haben Bäume mit viel Blattmasse und entsprechend hoher Verdunstungsleistung. So verbraucht ein Birkenbestand während des Sommers durchschnittlich 4,7 Liter, hingegen ein Buchenbestand nur 3,8 Liter pro Quadratmeter und Tag. Die Werte schwanken je nach klimatischen Bedingungen und Standort. Einzelbäume sind Wind und Sonne direkt ausgesetzt. Deshalb kann eine frei stehende Birke im Sommer bei Sonnenschein etwa dreimal so viel wie eine andere im geschlossenen Bestand verdunsten, nämlich bei rund zehn Metern Kronendurchmesser 400 Liter pro Tag.

Gesunde Bäume können mit ihrem Wurzelwachstum dem Grundwasser folgen, dessen Spiegel natürlicherweise jahreszeitlich ohnehin schwankt. Gefährdet sind sie hauptsächlich während der Vegetationsperiode bei trockenwarmer Witterung und gleichzeitigen Absenkungen um einen halben Meter oder mehr. Vorbelastete Bäume (ältere Bäume) aber reagieren deutlich weniger flexibel auf Stress. Ihr Anteil ist im Verordnungsbereich aber insbesondere im Innenortsbereich recht hoch. Aus Untersuchungen geht hervor, dass die Kronenstrukturen an Bäumen, die stärker unter der Grundwasserabsenkung leiden, mit einem vermehrten Ausfall von Höhen- und Seitentrieben zu tun haben. Zudem waren fehlende Jahrestriebe an Schaft und Ästen zu registrieren.

zu § 4 Freistellungen

Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen können im Schutzgebiet freigestellt werden. Freistellungen müssen sich vor dem Hintergrund des Schutzes nach § 29 BNatSchG begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt sind, lässt sich dieses mit deren bestehenden Genehmigungen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen begründen. Die nachstehenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

Die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen bleibt im bisherigen Umfang weiterhin zulässig.

zu § 4 (1)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Baumbestand zur Erforschung desselben sind grundsätzlich freigestellt, sofern diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Darunter fallen z.B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.Bsp.: Instandsetzung lückiger Alleen). Führt die Naturschutzbehörde selber diese Maßnahmen durch oder lässt sie diese durchführen, ist das Einvernehmen selbstverständlich obsolet.

zu § 4 (2)

Unter Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, fallen z.B. die Streupflicht durch die Straßenmeisterei oder den Bauhof der Stadt Varel. Dazu die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen der Grundversorgung.

Maßnahmen, die im Rahmen der Durchführung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und anderer Behörden, hierzu gehören u. a. die zuständigen Unterhaltungsverbände / Wasser- und Bodenverbände, sind ebenfalls grundsätzlich zulässig.

zu § 4 (3)

Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen, dazu

gehören z. B. Drainagen, Gräben, aber auch technische Bauwerke wie Schöpfwerke, sind grundsätzlich zulässig.

Auch Maßnahmen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung oder lagegleichen Erneuerung rechtmäßig bestehender Anlagen und Leitungen (z. B. von Hochspannungsleitungen, Telekommunikationsleitungen oder Erdölleitungen) stehen, sind zulässig. Dies können u. a. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Leitungstrassen mit Schilderpfählen gemäß der Technischen Richtlinie für Rohrfernleitungen (TRFL) sowie ggf. zwingend erforderliche Grundwasserabsenkungen, Vorflutereinleitungen, Entwässerungsmaßnahmen, Baustellen- sowie Baustraßeneinrichtungen, Beseitigungen von Bäumen bzw. sonstigen Gehölzbeständen oder der Einsatz von Ölsuchhunden oder Drohnen zur Schadensfeststellung sein.

zu § 4 (4)

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht zulässig, dies schließt im Einzelfall auch das vollständige Entfernen einzelner Bäume ein. Entsprechende Maßnahmen können z. B. im Falle von Sturm- oder Überflutungsereignissen oder sofern mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbar zwingend notwendig sein. Die zur Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahme soll verhältnismäßig sein.

zu § 4 (5)

Die ZTV-Baumpflege entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis, so dass sie als „anerkannte Regeln der Technik“ im Sinne der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angesehen werden kann.

zu § 4 (5) Buchst. a)

Der **Pkt. 0.2.2** regelt die Kronenpflege, den Lichtraumprofilschnitt, die Totholzentfernung, die Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben und Formschnitt.

zu § 4 (5) Buchst. b)

Der **Pkt. 0.2.3** regelt die Einkürzung von einzelnen Ästen und Teilen der Krone, die Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen und die Nachbehandlung geschädigter Bäume.

zu § 4 (5) Buchst. c)

Die **DIN 18920** befasst sich mit dem Baumschutz auf Baustellen allgemein, die **RAS-LP 4** speziell mit dem Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen im Straßenraum.

zu § 5 Befreiungen und Anzeigepflichten

zu § 5 (1)

Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Anzeigepflicht bezeichnet eine Rechtspflicht bestimmte Vorgaben aus der Verordnung der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen. Dies kann sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen. Verstöße dagegen stellen ein Unterlassungsdelikt da.

zu § 5 (2)

Hier handelt es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Diese können ohne Befreiung durchgeführt werden. Sie müssen der unteren Naturschutzbehörde aber bekannt gegeben werden (Anzeigepflicht).

zu § 5 (3)

Schäden durch höhere Gewalt sind zu melden, um einen möglichen Bußgeldtatbestand auszuschließen. Zudem sind die Schäden dann zeitnah und gehölzschonend zu beheben.

zu § 5 (4)

Bei Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art kann es auch zu Schäden im Kronen- und Wurzelbereich der Bäume kommen. Da es sich bei den Unterhaltungsarbeiten

aber um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, ist lediglich eine Anzeige der Arbeiten mit aussagekräftigen Unterlagen notwendig.

zu § 6 Anordnungsbefugnis

Sind die Alleen oder Baumreihen zerstört, beschädigt oder verändert worden, ohne dass eine entsprechende Befreiung oder Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt bzw. wird gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen, kann eine Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

zu § 7 (1)

Zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gehören u. a. notwendige Pflegearbeiten an Gehölzen. Wenn Gehölze z. B. erkrankt sind und die Erkrankung droht sich massiv auszubreiten oder wenn Gehölze zu ungewollter, schädlicher Beschattung von Gewässerabschnitten führen, so können diese Gehölze nach vorheriger Begutachtung und Beurteilung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sachgerecht entfernt werden.

Insbesondere Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung, die weitreichende Veränderungen der Gegebenheiten zur Folge haben oder über das Maß der ordnungsgemäßen Baumunterhaltung hinausgehen, sind vor Durchführung mit Betroffenen und Beteiligten abzustimmen und auf Zumutbarkeit zu prüfen. Eigentumsrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen dieser Art sind, neben anderen Rahmenbedingungen insbesondere, die wasserrechtlichen Belange zu beachten und zu berücksichtigen.

Maßnahmen dieser Art haben die Nutzungsberechtigte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Per se zumutbar ist beispielsweise die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils oder die sachgerechte Bekämpfung von invasiven Arten.

zu § 7 (2)

Die in den Buchst. a) bis e) aufgeführten Maßnahmen dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Alleen und Baumreihen.

Es wird durch die Maßnahmen sichergestellt, dass drohende Beeinträchtigungen oder Fehlentwicklungen unmittelbar behoben werden.

Zudem dienen die Maßnahmen der Verbesserung der Standortbedingungen und damit der besseren Entwicklung der Bäume.

zu § 7 (4)

Die Kennzeichnung der Schutzobjekte ist notwendig um u. a. gebietsfremde Personen auf den Schutzstatus der Bäume hinzuweisen und so ein Fehlverhalten zu verhindern.

Zudem dient es der Kenntlichmachung der Abgrenzung der einzelnen Alleen und Baumreihen in der Landschaft.

zu § 7 (5)

Die Ersatzpflanzung dient der Erhaltung der linienhaften Strukturen. Größere Lücken in den Alleen und Baumreihen sollen so vermieden werden.

zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 dieser Verordnung benennt mit Verweis auf § 69 BNatSchG i. V.m. § 43 Absatz 3 Nr. 4 NNatSchG ordnungswidrige Handlungen. Gemäß § 43 Absatz 3 Nr. 4 NNatSchG i. V.m. § 69 Absatz 7 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des NNatSchG erlassenen sonstigen Verordnung (hier geschützter Landschaftsbestandteil) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch § 8 der Verordnung erfolgt sowohl der erforderliche Verweis auf die naturschutzrechtliche Bußgeldvorschrift als auch die Benennung der als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Tatbestände.

zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u. a. im amtlichen Verkündungsblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.